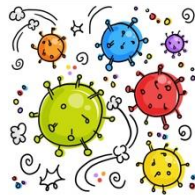


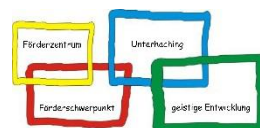
Hygienekonzept Covid-19



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Covid-19

Stand: 06.07.2021

Hygienebeauftragte: Ariane Wolfrum, StRFöSch



Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
Maskenpflicht.....	3
Schülerschaft	3
Personal.....	4
Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen	4
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen	4
Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen.....	4
Lüften.....	4
Unterrichtsbetrieb.....	5
Allgemeines	5
Testpflicht.....	5
Befreiung von der Testobliegenheit.....	5
Bescheinigung von negativen Selbsttestergebnissen durch die Schule.....	6
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen.....	6
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen	6
Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen	7
Partner-/Gruppenarbeit	7
Sportunterricht.....	7
Gesang im Unterricht	7
Musikunterricht mit Blasinstrument oder Gesang Außen/Innen	7
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales	7
Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen.....	7
Mehrtägige Schülerfahrten.....	8
Schulinterner Hygieneplan	8
Innerer Schulbereich	8
Äußerer Schulbereich.....	8
Bustransport.....	8
Befreiung von der Präsenzplicht	9
Regelungen für das Kollegium.....	9
Vorgehen bei möglicher Erkrankung einer Schüler*in / des Personals:	9



Vorbemerkungen

Das gesamte Personal hat mittlerweile ein Impfangebot erhalten. Der Großteil des Kollegiums hat bereits den vollständigen Impfschutz. Des Weiteren wurden einige Schüler*innen aus der Berufsschulstufe vollständig geimpft.

Es gelten jeweils die aktuellen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die allgemeinen Verhaltensregeln des Hygieneplans müssen vom schulischen Personal eingefordert und überwacht werden.

Es gilt ein Betretungsverbot für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten oder sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Für alle Besucher der Schule gilt in allen Bereichen das Gebot, medizinische **Masken zu tragen** und sich an die Hygieneregeln zu halten. Besucher werden registriert.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren

Maskenpflicht

Schülerschaft

- Auf dem gesamten Schulgelände besteht **in geschlossenen Räumen** Maskenpflicht.
- Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.
- **Regelungen > Aufhebung der Maskenpflicht (Stand: 06.07.2021):**
 - Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB/MNS **im Freien** (z.B. auf den Pausenflächen) unabhängig von der Inzidenz abnehmen (siehe KMS vom 15.06.2021)
 - In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird**, wurde die Maskenpflicht für **Grundschulen und die Grundschulstufe der Förderschulen** auch im **Innenbereich nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes** aufgehoben
 - In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird**, wurde die Maskenpflicht **an allen Schularten auch im Innenbereich nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes aufgehoben**; laut § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) ddd) der 13. BayIfSMV kann die **zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen**, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die **drei Mal wöchentlich einen Testnachweis** erbringen oder einen Selbsttest vornehmen.



- Ausnahmen sind nur mit differenziertem, ärztlichen Attest möglich (Vorlage Elternbrief unter: **Lehrer > 06_Vorlagen\Vorlage_Attest_Maske.docx**).

Personal

- **Im Klassenzimmer und im Außenbereich** gelten dieselben Regelungen zur Aufhebung der Maskenpflicht wie bei den Schüler*innen
- Sofern sich Mitarbeiter*innen allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen
- Sofern keine Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes erfolgt, besteht für das Personal auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (MNS, sog. „OP-Maske“)

Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen

- Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Maske (MNS, sog. „OP-Maske“) tragen, wenn
 - die Anforderungen an die Aufhebung zur Maskenpflicht nicht erfüllt werden können
 - bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- Personal, das sich allein in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen

(je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)

- Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen.
- Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen

- Regelung ab 06.07.2021: Nach den aktuellen Vorgaben der 13. BayIfSMV müssen ärztliche Atteste zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht **keine fachlich-medizinische Diagnose mehr enthalten**; weiterhin sind jedoch **konkrete Angaben** darüber erforderlich, warum die betreffende Person von der Tragepflicht befreit ist.
- Die **Anfertigung von Attestkopien zur Aufbewahrung in der Schülerakte ist nicht weiter möglich**; noch in der Schülerakte befindliche **Attestkopien sind umgehend, spätestens zum Ende dieses Schuljahres, zu entfernen und datenschutzkonform zu vernichten**.
- Sollte im jeweiligen Einzelfall ein Befreiungsgrund glaubhaft gemacht werden können, ist stattdessen in der Schülerakte festzuhalten, dass ein Attest ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass die Schülerin bzw. der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. Die entsprechenden Anpassungen werden in Nr. 6.1 festgehalten.

Lüften

- mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration
- sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
- Lüftung nach Unterricht mit Blasinstrumenten bzw. im Gesang
 - Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht



Unterrichtsbetrieb

Allgemeines

Ab Montag, **21.06.2021** gelten für alle Schulen in Bayern (einschließlich der SVE - Schulvorbereitenden Einrichtungen) einheitlich die folgenden Regelungen:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 100:** voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
- **von 100 bis 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen
- **über 165:** Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für Abschlussklassen, einschließlich Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachober-schulen und der entsprechenden Stufe der Abend-gymnasien und Kollegs; übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

Zu beachten ist außerdem:

- Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes (100 bzw. 165) die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt weiterhin die „Drei- bzw. Fünf-Tage-Regelung“ nach den Vorgaben der jeweiligen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Maßnahmen dann jeweils ab dem übernächsten Tag:

Beispiele:

- Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts am So, Mo, Di → Umsetzung ab Do
- Unterschreitung des jeweiligen Schwellenwerts am Mi, Do, Fr, Sa, So → Umsetzung ab Di

Testpflicht

- Am Präsenzunterricht kann weiterhin nur teilnehmen, wer ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis vorlegen kann.
- An der Schule werden jeden **Montag** und **Donnerstag** Selbsttests von den noch nicht vollständig geimpften Mitarbeiter*innen und Schüler*innen durchgeführt.

Vorgehen bei positivem Selbsttest:

- Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern.
- Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

Befreiung von der Testobliegenheit

Durch Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. Mai 2021 sind nach § 1a Abs. 1 folgende Personengruppen vom Erfordernis eines negativen Testergebnisses ausgenommen:

- Personen, die **vollständig** gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff **geimpft** sind, über einen Impfnachweis verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen),
 - Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.



- oder Personen, die über einen **Nachweis** hinsichtlich des Vorliegens einer **vorherigen Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),

Bescheinigung von negativen Selbsttestergebnissen durch die Schule

Negative Ergebnisse von in der Schule durchgeführten Selbsttests können auf Wunsch der Betroffenen von der Schule bestätigt werden. Ein solcher Nachweis kann dann auch im privaten Bereich überall dort verwendet werden, wo die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich ist.

- Die Bestätigung eines negativen Selbsttests erfolgt mit dem von der Schule ausgegebenen „Corona-Selbsttest-Ausweis“
- Die Bestätigung eines negativen Selbsttests für die Schüler*innen kann durch die Lehr- oder Pflegekräfte erfolgen
- Bescheinigung für schulisches Personal: Hierbei gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Für einen alleine zuhause durchgeführten Selbsttest kann keine Bestätigung ausgestellt werden.

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen

(Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch während des Vorhandenseins der Symptome nur erlaubt, wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC-Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus!

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

- Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich
- Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbst-test reicht hierfür nicht aus!

Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
- verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
- gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.



Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen

Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).

Partner-/Gruppenarbeit

Partner- und Gruppenarbeit wird auch bei vollem Präsenzunterricht wieder grundsätzlich ermöglicht. Dies wird in Nr. 5.4 Buchst. g) des Rahmenhygieneplans entsprechend geregelt.

Sportunterricht

- Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.
- Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden.
- Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.

Gesang im Unterricht

- Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn
 - ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern in Singrichtung, seitlich von 2 Metern eingehalten und
 - eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.
- Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern Unterricht im Blasinstrument und Gesang nicht nur im Klassenverband, sondern beispielsweise auch in klassenübergreifenden Ensembles stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).

Musikunterricht mit Blasinstrument oder Gesang Außen/Innen

- **Außen:** Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne)
- **Innen:**
 - Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne)

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales

- unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.
 - sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden
 - Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.
- in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen
- Vollversammlungen nicht zulässig



Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen

- unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich

Mehrtägige Schülerfahrten

- mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich

Schulinterner Hygieneplan

Innerer Schulbereich

die Verhaltensregeln müssen vom schulischen Personal überwacht werden

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots (**Busaufsicht**)
- **Vermeidung von Durchmischung** (möglichst Unterricht in der gleichen Gruppe)
- **Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften zu den Klassen**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Raumwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume (mind. 5 Minuten Lüften alle 45 Minuten, je nach CO-Konzentration)**
- Schüler benutzen nur eigenes Schulmaterial (Schere, Kleber, Stifte...).
- Kein Melden der erkrankten Schüler im Sekretariat (nur telefonisch)
- **Kein Pausenverkauf, Brezenprojekt, Café, Lesekurse, Neigungskurse**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Das Tragen von Masken: siehe [Maskenpflicht](#)

Äußerer Schulbereich

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher),
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten**
- Ausstattung möglichst vieler Räume mit Lüftungsanlage und CO2 Messgeräten
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes durch Putzfirma**
- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch durch das **schulische Personal. Hier insbesondere auch die Handkontaktflächen in den Waschräumen im Erdgeschoss und erstem Stock**
- Abstandsregel von 1,5 m muss, wo möglich, umgesetzt werden. Planung möglichst große Abstände zwischen den Schülerplätzen z.B. durch Nutzung aller verfügbaren Räume, auch der Fachräume.

Bustransport

- In den Bussen gelten die Regeln des Busunternehmens zur Gewährleistung des Infektionsschutzes (**Tragen einer Maske**). Den Anweisungen des Buspersonals ist Folge zu leisten.



- Schülerinnen und Schüler, die Anzeichen von Krankheit zeigen, oder sich nicht an die Vorgaben zum Infektionsschutz halten können, werden nicht transportiert.
- Bei der Übergabe nach der Schule werden Schüler, die Begleitung brauchen, einzeln unter Wahrung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m gebracht.
- Schülerinnen und Schüler, die selbstständig ins Gebäude gehen können, wahren stets den Mindestabstand zueinander.

Befreiung von der Präsenzpflcht

Siehe Rahmenhygieneplan vom 04.06.2021, Seite 17

- Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19- Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, beantragen die Erziehungsberechtigten schriftlich eine befristete Befreiung vom Präsenzunterricht.
- **Die Befreiung erfolgt nur mit einem ärztlichen Attest.** Dabei gilt die ärztliche Bescheinigung **längstens für drei Monate**. Für eine **Verlängerung** ist eine **ärztliche Neubewertung** erforderlich.
- Bei **Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen** ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung **möglich**, die **Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen**. Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- Es ist dann Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten im Distanzunterricht zu Hause zu versorgen.

Regelungen für das Kollegium

- Personen aus der Gruppe der Risikopatienten werden bis zum vollständigen Aufbau des Impfschutzes nach Möglichkeit nicht zu Vertretungszwecken eingesetzt.
- Häufigkeit der Präsenzkonferenzen und Teambesprechungen sind auf das nötigste reduziert.
- Anzahl der Teilnehmerinnen bei Präsenzkonferenzen und Teambesprechungen sind auf das nötigste reduziert. Wenn möglich werden digitale Formate gewählt.
- Die Präsenzpflcht am Dienstag entfällt bis auf Weiteres.
- Klassenteamübergreifende Kontakte finden so wenig wie möglich statt, die AHA-Regeln werden eingehalten.
- MSD- und MSH-Einsätze finden nur in **begründeten Ausnahmefällen** mit so wenig wie möglich Kontaktpersonen statt. Die Mitarbeiterinnen führen ein Kontaktprotokoll.

Vorgehen bei möglicher Erkrankung einer Schüler*in / des Personals:

Siehe [Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen](#), [Schulbesuch mit Krankheitssymptomen](#), [Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen](#), [Testpflcht](#)